



Zi - RR - RR03

KOPIE

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**A-Post**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
EFD  
3003 Bern

Sarnen, 15. November 2017

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel WZG  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen, dass wir zum obgenannten Geschäft Stellung nehmen können. Hiermit beantworten wir die zwei gestellten Fragen zur Vernehmlassung wie folgt.

**Frage 1:** Sind Sie mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der 6. Serie einverstanden (Art. 9 Abs. 3 und 4 WZG)?

- Ja
- Nein

**Bemerkungen:**

**Art. 9 Abs. 3 WZG**

Wir halten eine ersatzlose Aufhebung der Umtauschfrist für verfehlt. Mit der Streichung von Art. 9 Abs. 3 WZG gehen Mittel verloren, welche heute an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondsuisse) einbezahlt wurden. Mit diesen Mitteln kann heute auf einfache und unbürokratische Weise finanzielle Hilfe bei ausserordentlichen Schadensereignissen geleistet werden.

Nach Schätzungen der Schweizerische Nationalbank SNB würde die Auszahlung in den Fonds im Jahr 2020 mit 0.5 bis 1 Milliarde Franken sehr hoch ausfallen.

Der Fonds weist heute per Ende 2016 ein Kapital von 269 Millionen Franken aus. Im Durchschnitt werden jährlich rund 3,6 Millionen Franken ausbezahlt. Dabei sind jedoch Extremereignisse ausgenommen. Trotz dieser soliden Kapitalbasis, gilt es, die Finanzierung des Fonds vor allem bei Extremereignissen langfristig sicher zu stellen.

**Art 9 Abs. 4 WZG**

Der Kanton Obwalden opponiert nicht gegen eine Revision von Art. 9 Abs. 4 WZG. Um die künftige Bewältigung von ausserordentlichen Schadensereignissen sicher zu stellen, braucht es Ersatzmassnahmen. Darum schlagen wir vor, dass fondsuisse aus den Umtauschaktionen auch weiterhin einen bestimmen Beitrag erhält, der so bemessen ist, dass das Fondsvermögen einen bestimmten Betrag von beispielsweise 500 Millionen Franken nicht übersteigt.

Wird der Art. 9 Abs. 3 WZG allerdings ersatzlos gestrichen, sollte die SNB gesetzlich verpflichtet werden, fondssuisse bei der Bewältigung ausserordentlicher Schadensereignisse finanziell zu unterstützen.

**Frage 2:** Sind Sie mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten (Art. 4 Abs. 5-7 und Art. 8 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> WZG) einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen: keine

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Maya Büchi-Kaiser  
Landammann

Brief per Email an:

[oekonomenteam@efv.admin.ch](mailto:oekonomenteam@efv.admin.ch)